



Verordnung über die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung (VSnB)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung
des Stadtrats vom 25. März 2026²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge der städtischen
Standards für eine nachhaltige Beschaffung von Gütern des täg-
lichen Bedarfs.

Gegenstand

Art. 2 Diese Verordnung gilt für die Stadtverwaltung.

Geltungsbereich

Art. 3 Diese Verordnung dient der Umsetzung der Ziele gemäss
Art. 10 GO.

Zweck

Art. 4 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Güter des täglichen Bedarfs: bewegliche, materielle Güter,
die:
 1. eine kurze Lebensdauer haben, und
 2. die Stadtverwaltung regelmässig im Rahmen der üblichen
Verwaltungstätigkeit benötigt;
- b. Warengruppe: Zusammenfassung einzelner Produkte anhand
eines gemeinsamen Merkmals zu einer Gruppe.

B. Nachhaltige Beschaffung

Art. 5 ¹ Sind für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs Standards
für eine nachhaltige Beschaffung festgelegt, beschafft die Stadt-
verwaltung die Güter nach diesen Standards.

Beschaffung

² Die zuständigen Stellen können von Abs. 1 abweichen wenn:

- a. ein Produkt nicht verfügbar ist;
- b. die Beschaffung wirtschaftlich nicht tragbar ist.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1057 vom 25. März 2026.

Städtische Standards für eine nachhaltige Beschaffung

a. Festlegung

Art. 6 ¹ Der Stadtrat kann für einzelne Warengruppen von Gütern des täglichen Bedarfs städtische Standards für eine nachhaltige Beschaffung festlegen.

² Er bestimmt die städtischen Standards anhand:

- a. der Ziele gemäss Art. 10 GO;
- b. der aktuellen Empfehlungen von Bund und Kanton für die nachhaltige öffentliche Beschaffung;
- c. von national und international anerkannten Nachweisen für die Einhaltung ökologischer, sozialer oder zirkulärer Anforderungen entlang der Lieferkette eines Produkts;
- d. der Vorgaben des übergeordneten Beschaffungsrechts.

b. Inhalt

Art. 7 Der Stadtrat bestimmt in den jeweiligen städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung insbesondere:

- a. die ökologischen, sozialen und zirkulären Anforderungen an das jeweilige Produkt sowie deren Nachweise;
- b. welcher Prozentanteil der Produkte die Anforderungen gemäss lit. a erfüllen muss, sofern dieser nicht 100 Prozent beträgt;
- c. die zur Einhaltung der städtischen Standards verpflichteten Organisationseinheiten;
- d. bei welchen Verfahrensarten der Beschaffung die städtischen Standards Anwendung finden.

C. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 8 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.